

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

19

30. JAN. 1975

Gesetz: ZPO §§ 513, 338, 345, 538

Leitsätze: Die Berufung nach § 513 Abs. 2 ZPO gegen ein zweites Versäumnisurteil im Sinne des § 345 ZPO ist nicht statthaft, wenn der Fall der Versäumung allein beim Erlaß des ersten Versäumnisurteils nicht vorgelegen hat, der Berufungskläger aber in dem auf seinen Einspruch anberaumten Termin, in dem das zweite Versäumnisurteil ergangen ist, säumig war.

Aktenzeichen: 2 AZB 58/74

Beschluß des BAG vom 30. Januar 1975 IAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 58/74

3 (4) Sa 459/74 Rheinland-Pfalz

19

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. Januar
1975 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Rheinland - Pfalz vom 19. November 1974
- 3 (4) Sa 459/74 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revisions-
beschwerde.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch eine von der Beklagten ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Das Arbeitsgericht hat im Gütetermin ein Versäumnisurteil nach Klageantrag erlassen, obwohl die Beklagte nicht rechtzeitig geladen und auch die Einlassungsfrist nicht gewahrt war. Nachdem die Beklagte gegen dieses Versäumnisurteil Einspruch eingelegt hatte, wurde sie ordnungsgemäß zu einem weiteren Termin geladen. In diesem Termin erschien die Beklagte wiederum nicht. Das Arbeitsgericht hat daraufhin durch ein zweites Versäumnisurteil den Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung als unzulässig verworfen und gegen seinen Beschluß die Revisionsbeschwerde zugelassen.

Die Beklagte hat gegen den Verwerfungsbeschluß Revisionsbeschwerde eingelegt. Sie rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Begriff der Versäumung im Sinne des § 513 Abs. 2 ZPO verkannt. Voraussetzung für den Erlass eines zweiten Versäumnisurteils sei nämlich bei der gebotenen weiten Auslegung dieser Vorschrift eine zweimalige Säumnis. Im Gütetermin, in dem das erste Versäumnisurteil unter Verstoß gegen § 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ergangen sei, habe ein Fall der Versäumung nicht vorgelegen; nur im zweiten Termin sei sie säumig gewesen.

II. Die Revisionsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die nach § 513 Abs. 2 ZPO gegen ein zweites Versäumnisurteil gemäß § 345 ZPO im beschränkten Umfang zugelassene Berufung nur darauf gestützt werden kann, beim Erlass des zweiten Versäumnisurteils habe der Fall



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Versäumung nicht vorgelegen. Die Berufung ist jedoch dann nicht statthaft, wenn sie damit begründet wird, der Erlaß des ersten Versäumnisurteils sei unzulässig gewesen, weil etwa der Klagevortrag nicht schlüssig gewesen sei (vgl. § 331 Abs. 2 ZPO) oder weil der Antrag gemäß § 335 Abs. 1 ZPO hätte zurückgewiesen werden müssen. Der Senat schließt sich in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht insoweit der überwiegend vertretenen Auffassung an, weil nur diese Auslegung des § 513 Abs. 2 ZPO seinem Wortlaut und Zweck gerecht wird (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 33. Aufl., § 513 Anm. 2; Breetzke, JZ 1952 S. 268; Grunsky, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl., S. 199; J. Lehmann, JZ 1958 S. 691-692; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 513 Anm. 2 c; Rosenberg - Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 729 Fußnote 3; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 513 Anm. II 3; Wieczorek, ZPO, § 513 Anm. B III b 1; LAG Bremen, AP 50 Nr. 17 mit insoweit zustimmender Anmerkung von Nikisch); a.A.: Burkhardt, JZ 1958 S. 471 - 472; Neumann-Duesberg, JZ 1951 S. 140; Orlich, NJW 1973 S. 1349 - 1351).

a) Die Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil setzt nach dem Wortlaut des § 513 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 345 ZPO voraus, daß der Berufungskläger in dem früheren Termin, d.h. in dem Termin, in dem das zweite Versäumnisurteil ergangen ist, nicht säumig gewesen ist (vgl. BAG, Urteil vom 8. April 1974 - 2 AZR 542/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 513 ZPO). Wie auch Neumann-Duesberg (aaO) einräumt, stellt § 513 Abs. 2 ZPO nur darauf ab, ob ein Fall der Versäumung im zweiten Termin vorgelegen hat. Entgegen der von Burkhardt (aaO S. 472) vertretenen Ansicht ist der Wortlaut des § 513 Abs. 2 ZPO durchaus eindeutig und nicht auslegungsfähig und auslegungsbedürftig.

b) Es trifft auch nicht zu, daß sich den Materialien zur ZPO der Wille des Gesetzgebers entnehmen lasse, die Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil nur dann auszuschließen, wenn der Berufungskläger zweimal säumig gewesen ist (so allerdings Burkhardt, aaO, S. 471). Nach der amtlichen Begründung des Entwurfs einer Civilprozeß-Ordnung beruht die Be-



- 4 -

schränkung der Berufung gegen Versäumnisurteile auf der unbeschränkten Zulassung des Einspruchs (vgl. Hahn, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen Band II 1, 2. Aufl., S. 350). Die Partei, gegen die ein Versäumnisurteil ergangen ist, wird hinreichend dadurch geschützt, daß sie dagegen ohne Begründung Einspruch einlegen und dadurch eine Überprüfung des Urteils erreichen kann.

Während der ersten Lesung des Gesetzes in der Kommission des Reichstages sind mehrere Anträge abgelehnt worden, die Berufung gegen ein Versäumnisurteil, das dem Einspruch nicht unterliegt, auch dann zuzulassen, wenn die zur Begründung der Klage angeführten Tatsachen den Klagantrag nicht rechtfertigten oder wenn der erstinstanzliche Richter ein Versäumnisurteil erlassen habe, das er "ex officio" habe vermeiden müssen (vgl. Hahn, aaO, S. 709). In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zudem betont, die Berufung gegen ein Versäumnisurteil könne nur dessen Zulässigkeit betreffen, weil sich sonst die Prüfung des Berufungsgerichtes auf andere Streitpunkte erstrecken würde, als die, die in der ersten Instanz entschieden worden seien (vgl. Hahn, aaO, S. 359).

Daraus ergibt sich, daß das Rechtsmittel des § 513 Abs. 2 ZPO nicht nur nach seinem Wortlaut, sondern auch nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ausschließlich eine Kontrolle des Verfahrens beim Erlaß des angefochtenen Urteils bezweckt und sachlich einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verwerfung des Einspruchs ähnelt (vgl. Vollkommer, Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 566 ZPO). Es kann somit nur darauf ankommen, ob ein zweites Versäumnisurteil ergangen ist, obwohl der Berufungskläger in dem auf seinen Einspruch anberaumten Termin nicht säumig war.

2. Die Beschränkung der Zulässigkeit der Berufung auf diesen Tatbestand verletzt auch nicht den Anspruch der Beklagten auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Die Beklagte hatte die Möglichkeit, das erste Versäumnisurteil im Einspruchsverfahren überprüfen zu lassen. Da sie den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einspruchstermin trotz rechtzeitiger Ladung nicht wahrgenommen hat und sich nicht darauf beruft, in diesem weiteren Termin nicht säumig gewesen zu sein, ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn ihr nunmehr gegen das zweite Versäumnisurteil kein weiteres Rechtsmittel zusteht (vgl. Grunsky, aaO, S. 199).

3. Diese Auslegung des § 513 Abs. 2 ZPO steht auch nicht im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts, wonach vor Erlaß eines zweiten Versäumnisurteils erneut die Schlüssigkeit der Klage zu prüfen ist (vgl. BAG 23, 92 [96-100] = AP Nr. 3 zu § 345 ZPO sowie das Urteil vom 18. Januar 1974 - 3 AZR 3/73 - in DB 1974 S. 1270 = NJW 1974 S. 1103 = MDR 1974 S. 609 = [demnächst] AP Nr. 4 zu § 345 ZPO). Aus diesen von der **Revisionsbeschwerde** angezogenen Entscheidungen mag sich zwar ergeben, daß vor Erlaß eines zweiten Versäumnisurteils nicht nur die Schlüssigkeit der Klage, sondern darüber hinaus auch zu prüfen ist, ob das erste Versäumnisurteil unter Verletzung des § 335 Abs. 1 ZPO ergangen ist. Damit ist aber noch nicht die Frage präjudiziert, ob die Zulässigkeit des Erlasses des ersten Versäumnisurteils nur im Einspruchsverfahren geprüft werden kann, oder ob zu diesem Zwecke eine weitere Überprüfung im Berufungsverfahren zulässig ist.

Die Gründe, die den Dritten Senat veranlaßt haben, vom Gericht bei der Prüfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil eine erneute Schlüssigkeitsprüfung zu fordern, rechtfertigen eine solche Schlußfolgerung nicht. Die erneute Schlüssigkeitsprüfung soll das Gericht davor bewahren, an einer als unrichtig erkannten Entscheidung festzuhalten (vgl. BAG 23, 92 [99] = AP Nr. 3 zu § 345 ZPO unter 7 der Gründe). Demgegenüber geht es im Streitfall darum, ob eine Partei ein zweites Versäumnisurteil immer schon dann mit der Berufung angreifen kann, wenn das erste Versäumnisurteil nicht hätte ergehen dürfen und dieser Fehler vom Gericht auch beim Erlaß des zweiten Versäumnisurteils nicht behoben worden ist. Diese Folge ist abzulehnen, weil auch sonst einer Partei, die durch ein unrichtiges Urteil beschwert ist,



- 6 -

Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zustehen und Billigkeitserwägungen oder das Gebot der materiellen Gerechtigkeit nicht berücksichtigt werden können.

Wenn ein Berufungsgericht ein zweites Versäumnisurteil dahin überprüfen könnte, ob das Vordergericht die Schlüssigkeitsprüfung versäumt oder unrichtig vorgenommen hat, dann würde es damit über eine Verfahrenskontrolle hinausgehen und eine materiell-rechtliche Überprüfung vornehmen. Dann wäre es aber auch folgerichtig, wenn das Berufungsgericht unter Aufhebung des angefochtenen zweiten Versäumnisurteils eine unschlüssige Klage selbst abweisen könnte. Eine solche sachliche Entscheidung ist ihm jedoch durch § 538 Abs. 1 Nr. 1 ZPO verwehrt, der eine Zurückverweisung der Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges vorschreibt, wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist. Demnach ist der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil der einzige Rechtsbehelf, um die Überprüfung und Aufhebung eines möglicherweise unzulässig ergangenen ersten Versäumnisurteils zu erreichen.

III. Die Revisionsbeschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roeper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)